



BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung Bollschweil – St. Ulrich“
vom 20.05.2015

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 20.05.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Bollschweil wird ab dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Bollschweil - St. Ulrich" als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, den Bestimmungen dieser Satzung und nach der Satzung der Gemeinde Bollschweil über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser sowie das Vorhalten von Trinkwasserentnahmestellen im Gemeindegebiet.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 9 Abs. 2 EigBG auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließendem Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Bollschweil entsprechend anzuwenden.

§ 4 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Wirtschaftsplan zur Feststellung vor. Innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Gemeinderat ein Jahresabschluss und ein Lagebericht vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bollschweil, 21.05.2015



Schweizer, Bürgermeister